

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1910.

---

**Inhalt:** Nr. 77. Verordnung, die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis der Gewerbeaufsichtsbeamten betr. S. 211. — Nr. 78. Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. S. 215.

---

## Nr. 77. Verordnung,

die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis der Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend;

vom 20. Juni 1910.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind die nachfolgenden Vorschriften über die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis der Gewerbeaufsichtsbeamten festgesetzt worden. Sie treten mit der Maßgabe in Kraft, daß von bereits im Gewerbeaufsichtsdienste stehenden Beamten Anträge auf Zulassung zu dem in § 3 Absatz 3 der Vorschriften festgesetzten Vorbereitungsdienste bei einer Behörde der inneren Verwaltung vom 1. Oktober dieses Jahres ab gestellt werden können.

Dresden, den 20. Juni 1910.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Apelt.

Lippmann.

Ausgegeben zu Dresden, den 10. September 1910.

35